

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## AMBERG

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0017/2020</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b> <b>29.06.2020</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 Dr. M/De</b>
<b>Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Stichstraße des Mariahilfbergwegs oberhalb des Klinikum-Eingangs</b>		
<b>Referat für Recht, Umwelt und Personal</b> <b>Verfasser: Gräml, Reinhard</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>22.07.2020</b>	<b>Verkehrsausschuss</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt in der Stichstraße des Mariahilfbergwegs oberhalb des Klinikum-Eingangs die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs durch Aufstellen des Verkehrszeichens 325.2-40 StVO. Im Rahmen der Anordnung ist die derzeit noch fehlende Kennzeichnung des Beginns des verkehrsberuhigten Bereichs mit einem Niederbord bzw. Kopfsteinpflaster baulich herzustellen.

### Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 07.01.2020 wandte sich eine Bürgerin bzw. Bewohnerin des Mariahilfbergwegs 38 an den Oberbürgermeister wegen des stark zugenommenen Parksuchverkehrs in der Stichstraße des Mariahilfbergwegs oberhalb des Klinikum-Eingangs (siehe Anlage). Begründet wurde die Zunahme des Parksuchverkehrs mit der ständigen Erweiterung des Klinikums. Täglich würden mehr als einhundert lärm- und abgasintensive Wendevorgänge durch Klinikpersonal und Besucher des Klinikums registriert. Hingewiesen wurde auch auf das im Jahre 2013 abmontierte Verkehrszeichen 250 mit Zusatzzeichen „Anwohner frei“ und die Einstellung der bis dahin erfolgten Parküberwachung. Durch die Vielzahl des Parksuchverkehrs seien mittlerweile beträchtliche Schäden am Asphalt festzustellen. Auch die mit der Eröffnung des neuen Parkhauses erhoffte Verringerung des Parksuchverkehrs sei ausgeblieben. Es werde daher um eine vernünftige Lösung gebeten.

Das Straßenverkehrsamt der Stadt Amberg hat daraufhin die Polizei, den Straßenbaulastträger und das Stadtplanungsamt um Stellungnahme gebeten. Die Polizei teilte mit E-Mail vom 15.01.2020 mit, dass die einzige Möglichkeit eine Anwohnerregelung wäre, die jedoch nach StVO nicht zulässig wäre, da hier die Anwohner nach geltendem Verkehrsrecht nicht „privilegiert“ werden dürften. Die Argumente der Beschwerdeführerin seien nachvollziehbar, es werde aber keine Lösung gesehen, die objektiv zu einer Verbesserung führen könnten. Der Straßenbaulastträger teilte mit E-Mail vom 15.01.2020 mit, dass es sich bei der betreffenden Stichstraße (Fl.Nr. 2227/36) um eine öffentlich gewidmete Straßenfläche handle. Die Senkrechtparkplätze am Straßenbeginn seien in der Widmung enthalten. Die vor einigen Jahren angeordnete Beseitigung der „Anwohner frei“ – Beschilderung stand im Widerspruch zum Gemeingebrauchsrecht und war daher korrekt. Es werde keine Möglichkeit gesehen, hier etwas zu verbessern. Irgendwelche Lärmasphalte seien hier bei den geringen Geschwindigkeiten nicht wirksam. Ansprüche auf eine Lärmsanierung gebe es hier ganz sicher nicht. Das Straßenverkehrsamt hat dann Überlegungen dahingehend angestellt, ob evtl. die Anordnung eines

verkehrsberuhigten Bereichs hilfreich sein könnte und das Stadtplanungsamt diesbezüglich um eine Stellungnahme gebeten. Das Stadtplanungsamt hat mit Schreiben vom 12.06.2020 mitgeteilt, dass die fragliche Stichstraße am Mariahilfbergweg zwar nicht ideal sei für einen verkehrsberuhigten Bereich, da es hier viele Parkierungsanlagen gebe, ansonsten aber die Mindestvoraussetzungen dafür erfülle, da es hier nur Wohnnutzung, kein Durchgangsverkehr, höhengleicher Ausbau, 13 gekennzeichnete Parkplätze, kein größeres Gefälle und keine anderweitige Festsetzung im Bebauungsplan, der 1994 aufgehoben wurde, vorhanden seien. Deshalb sei aus Sicht der Verkehrsplanung eine Anordnung grundsätzlich möglich, wobei aber zu erwarten sei, dass die Anwohner dann Geschwindigkeitskontrollen haben wollten. Spürbare Verbesserungen für die Anwohner ergäben sich aber nur bei Einhaltung der zulässigen Schrittgeschwindigkeit zwischen 7 – 10 km/h. Für die Anordnung fehle aber noch die dauerhafte und spürbare Kennzeichnung des Beginns des verkehrsberuhigten Bereichs mit einem Niederbord bzw. Kopfsteinpflaster. Die Lage sollte nordwestlich des ersten Parkplatzes und des Kanaldeckels liegen.

**Anlage:**

Anlage Plan und Stellungnahme Verkehrsplanung zum VB Mariahilfbergweg

---

Dr. Bernhard Mitko  
Berufsmäßiger Stadtrat  
Referatsleiter